



## **Nähere Bestimmungen über die satzungsgemäßen Arbeitsleistungen zu § 6 Abs. 4 der Satzung der WSG**

1. Alle Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren sind gleichermaßen zu den satzungsmäßigen Arbeitsleistungen verpflichtet.
2. Befreit von der Arbeitspflicht sind Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, arbeitsunfähige Mitglieder und die Lebenspartner der Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstands genügen ihrer Arbeitspflicht durch Ausübung ihrer Ämter - das gleiche gilt für Mitglieder, die vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut worden sind (§ 10 Abs. 6 der Satzung).
4. Jedes arbeitspflichtige Mitglied hat im Geschäftsjahr, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden, ab dem Eintrittsmonat anteilmäßig, zu erbringen. Im Geschäftsjahr 2023 sind es 5 (fünf) Arbeitsstunden. Bei der anteilmäßigen Berechnung liegt der Zeitraum zwischen Januar bis September.  
Die zu leistenden Stunden können durch die Mitgliederversammlung auch im Laufe eines Geschäftsjahrs erhöht oder vermindert werden. Arbeiten, die durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt, Katastrophen u. ä.) erforderlich werden, müssen gegebenenfalls von den Mitgliedern auch ohne Beschluss zusätzlich erbracht werden.
5. Die auszuführenden Arbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Mitglieder können sich zur Ausführung bestimmter Arbeiten in den Aushang eintragen - oder dies mit dem technischen Beauftragten des Vereins absprechen. Und dass — bis spätestens 30.9. des Jahres.
6. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist in Geld mit EURO 40,00 (Vierzig Euro) abzulösen. Die Ablösung in Geld muss aber eine Ausnahme bleiben. In jedem Einzelfall entscheidet der Vorstand, wie bei nicht geleisteten Arbeitsstunden zu verfahren ist.
7. Die Arbeitsleistungen sind von jedem Mitglied selbst zu erbringen.  
NEU – Bei der MV vom 16.04.2023 wurde beschlossen, innerhalb der Lebensgemeinschaften die Flexibilität bezüglich der Absolvierung der Arbeitsstunden zu erhöhen, indem die Möglichkeit besteht, diese für den jeweiligen Lebenspartner zu erbringen.
  - Der/die Ableistende muss selbst Mitglied der WSG sein.
  - Auf dem Arbeitszettel muss eindeutig aufgezeigt werden, für welche Person der Lebensgemeinschaft die Arbeitsstunden erbracht wurden.
  - Die Arbeiten müssen im Vorfeld mit dem Arbeitsminister/Vertreter abgesprochen werden.
  - Arbeitszettel müssen stets vom Arbeitsminister/Vertreter abgezeichnet werden.
  - Sollte dieses nicht möglich sein, ist es wichtig, den Hinweis der Absprache mit dem Arbeitsminister/Vertreter auf den Arbeitszettel zu dokumentieren.
  - Empfohlen wird, bei nicht unterschriebenen Arbeitszetteln, diese zu fotografieren und zeitnah die Unterschrift nachträglich einzuholen, da verloren gegangene Arbeitszettel später nicht zu Lasten der WSG berücksichtigt werden.
  - Selbständig ausgesuchte und nicht abgesprochene Arbeiten werden nicht anerkannt.

Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen müssen rechtzeitig beim Vorstand beantragt und begründet werden. Über Ausnahmen (außer Befreiungen) entscheidet der Vorstand. Arbeitsunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

8. Die Arbeitsleistungen sind grundsätzlich zu den im Aushang genannten Terminen auszuführen - über Ausnahmen entscheidet der Technische Beauftragte.

9. Die arbeitspflichtigen Mitglieder haben sich vor Beginn bei den im Aushang genannten Ansprechpartner bzw. technischem Beauftragten anzumelden. Nach beendeter Arbeit ist von dem Mitglied ein Arbeitsnachweis auszufüllen, der von dem Verantwortlichen unterschrieben wird. In strittigen Fällen dient der Arbeitsnachweis als Beweis für die Erfüllung der Arbeitspflicht.

10. Die Nichteinhaltung der obigen Bestimmungen kann als vereinsschädigend im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung angesehen werden.

11. Diese Bestimmungen wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 1994 beschlossen – gleichzeitig sind alle vorher getroffenen Regelungen ungültig geworden. Die Menge und Ableistungsmöglichkeit der Arbeitsstunden wurde am 16.04.2023 geändert. Die Höhe des Geldwertes für nicht geleistete Arbeitsstunden wurde letztmalig auf der ordentlichen Mitgliedervollversammlung vom 28.04.2019 geändert.

Der Vorstand – Stand 2023